

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 24. Februar 1909	S. 221.
II. Mitteilung des Senats vom 26. Februar 1909:	
1. Inventar für das Polizeihaus	" 226.
2. Volksschule an der Hemelingerstraße	" 226.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 24. Februar 1909.

1. Untersuchung der Kaiserbrücke.

Die Bürgerschaft verweist die Vorlage zur Prüfung und Berichterstattung an eine Kommission von neun Mitgliedern, die sie dem Senat demnächst namhaft machen wird.

Gleichzeitig ersucht sie den Senat, die Baudeputation mit einem Bericht darüber zu beauftragen, welchen Einfluß die weitere Tieferlegung der Sohle des Flußbettes auf die in dem Deputationsbericht nicht genannten staatlichen und privaten Vollwerke haben wird.

2. Schutz von Baudenkmalern und Straßen- und Landschaftsbildern.

Die Bürgerschaft stimmt der vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs zu, indem sie von der früher beschlossenen Änderung des § 4, wonach das Wort „Sachverständige“ durch die Worte „der Sachverständigenkammer für Werke der bildenden Künste (einschließlich der Erzeugnisse des Kunstgewerbes und der Baudenkmalern)“ zu ersetzen ist, absieht.

3. Aufsichtsdienst für die Unterweser und Außenweser.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den Anträgen der Deputation für die Unterweserkorrektion (Verhdlgn. S. 179) einverstanden.

Sie ersucht den Senat bei Anstellung des Bauaufsehers Kleinede auf dessen langjährige Dienstzeit Rücksicht zu nehmen und ihm seine Dienstjahre voll anzurechnen.

4. Wahl zweier Richter.

Die Bürgerschaft wählt zu Wahlmännern die Herren Notar A. Tebelmann, S. Laufau, M. Boettcher und zum Stellvertreter Herrn Wm. Haas jr.

5. Regulierung der Molkenstraße.

Die Bürgerschaft erklärt ihre Zustimmung zu den Ausführungen der Deputation für Regulierung der Baulinien (Verhdlgn. S. 183).

6. Verkauf des Grundstücks Buntentorssteinweg Nr. 148.

Die Bürgerschaft ermächtigt die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, das Grundstück Buntentorssteinweg Nr. 148 öffentlich meistbietend, jedoch nicht unter 12 000 M, zu verkaufen.

7. Inventar für das Polizeihaus.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage der Baudeputation, Abteilung Hochbau (Verhdlgn. S. 184), einverstanden.

8. Volksschule an der Hemelingerstraße.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage der Baudeputation, Abteilung Hochbau (Verhdlg. S. 185), einverstanden.

9. Brunnengruppe an der Wallbrücke.

Die Bürgerschaft erklärt ihre Zustimmung zu dem Antrage der Baudeputation, Abteilung Straßenbau (Verhdlg. S. 185).

10. Zuschüttung des Neustadtsgrabens.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage der Baudeputation, Abteilung Straßenbau (Verhdlg. S. 186), zu, und genehmigt, daß für die Zeit bis zum 1. April 1909 die erforderlichen Mittel im Höchstbetrage von 3000 M auf Lagerfonds übernommen werden, und ein Betrag von 5000 M als weitere Rate in das Budget für 1909 eingestellt wird.

11. Staffelbauordnung.

Die Bürgerschaft verweist die Vorlage, betreffend Staffelbauordnung, an eine Kommission von neun Mitgliedern. Sie beauftragt diese Kommission, insbesondere zu prüfen, in welcher Weise die Schaffung einer neuen Deputation für den Staffelbauplan vermieden und die in dem Gesetzentwurf dieser zugewiesenen Aufgaben der von der Bürgerschaft beschlossenen einheitlichen Instanz für Stadterweiterung überwiesen werden können.

12. Festsetzung von neuen Straßen- und Häuserlinien für die Schwachhauser Chaussee.

Die Bürgerschaft ist einverstanden, daß die in den beiden Plänen Blatt I a und II a stark rot ausgezogenen Linien als neue Straßenlinien und die schwach rot ausgezogenen Linien als Häuserlinien für die Schwachhauser Chaussee festgesetzt werden.

13. Aufhebung einer Planstraße in der Südervorstadt.

Die Bürgerschaft ist mit der Aufhebung der im Plane mit A B bezeichneten Planstraße zwischen der Erlenstraße und der Warturmer Chaussee einverstanden und genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf.

14. Immunität der Bürgerschaftsmitglieder.

Die Bürgerschaft überreicht dem Senat den anliegenden Bericht ihrer Juristischen Kommission mit dem Ersuchen um Vorlage eines Gesetzentwurfs, welcher denjenigen Bürgerschaftsmitgliedern, die bremische Beamte sind, in bezug auf ihre Immunität als Bürgerschaftsmitglieder die Vorteile des § 11 des Strafgesetzbuches sichert.

Klage.

Bericht der Juristischen Kommission über die Immunität der Bürgerschaftsmitglieder.

Auf Antrag des Herrn Rippe hat die Bürgerschaft durch Beschluß vom 5. Juni 1907 die Juristische Kommission beauftragt, über die Immunität der Bürgerschaftsmitglieder bei Beratungen in der Bürgerschaft und in den Deputationen einen Bericht zu erstatten.

Bei der Erörterung dieser Frage ist einmal zwischen der Tätigkeit der Bürgerschaftsmitglieder in der Bürgerschaft selbst und der Tätigkeit der Bürgerschaftsmitglieder in den Deputationen zu unterscheiden, und sodann zwischen den Rechtsnormen, die auf Reichsrecht beruhen und daher durch die bremische Gesetzgebung nicht geändert werden können, und den Rechtsmaterien, die der bremischen Gesetzgebung zugänglich sind.

1. Die Immunität der Bürgerschaftsmitglieder bei den Beratungen der Bürgerschaft (Plenum und Kommissionen).

Für die Mitglieder des Deutschen Reichstages ist die Immunität in den Artikeln 30 und 31 der Reichsverfassung gesichert.

Nach Artikel 30 der Reichsverfassung darf kein Mitglied des Reichstages zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. In der bremischen Verfassung und in den übrigen bremischen Gesetzen fehlt eine derartige Bestimmung zum Schutze der Bürgerschaftsmitglieder.

Soweit eine strafrechtliche Verfolgung in Frage kommt, ist für die bremische Gesetzgebung kein Raum, da das Strafrecht zur Kompetenz des Reiches gehört. Die Strafgesetzgebung des Reiches hat aber auch diese Frage geregelt, denn nach § 11 des Strafgesetzbuches darf kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reich gehörenden Staates außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerung zur Verantwortung gezogen werden. Diese Bestimmung findet nach richtiger, wenn auch nicht unbestrittener Ansicht auf die Mitglieder der Bürgerschaft Anwendung; denn wenn auch die bremische Bürgerschaft staatsrechtlich eine andere Stellung hat, als die Landtage in den deutschen konstitutionellen Monarchien, so ist sie doch im Sinne des § 11 des Strafgesetzbuches als eine „Kammer eines zum Reich gehörigen Staates“ anzusehen.

Was die disziplinarische Verfolgung von Bürgerschaftsmitgliedern, die Beamte sind, anbetrifft, so gehen die Meinungen in der einschlägigen Literatur darüber auseinander, ob der erwähnte § 11 des Strafgesetzbuches die Mitglieder eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staates, also auch die Bürgerschaftsmitglieder, in derselben Weise, wie vor strafrechtlicher Verfolgung auch vor disziplinarischer Verfolgung schützt. Wenn sich der § 11 des Strafgesetzbuches auch auf die disziplinarische Verfolgung bezieht, so können Beamte (Reichsbeamte und bremische Beamte), die Mitglieder der bremischen Bürgerschaft sind, wegen ihrer Abstimmung in der Bürgerschaft oder wegen der Äußerungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Bürgerschaftsmitglieder getan haben, disziplinarisch nicht zur Verantwortung gezogen werden; ist die von hervorragenden Juristen vertretene entgegengesetzte Ansicht richtig, so kann die bremische Gesetzgebung zum Schutze von Reichsbeamten, die Mitglieder der Bürgerschaft sind, keine Schutzbestimmungen treffen; soweit dagegen bremische Beamte, die Mitglieder der Bürgerschaft sind, in Frage kommen, ist die bremische Gesetzgebung in jedem Falle zuständig, eine dem § 11 des Strafgesetzbuches entsprechende Gesetzesvorschrift zu geben.

Die Frage, ob und inwieweit Reichstagsmitglieder über Tatsachen, von denen sie in Erfüllung ihrer Verpflichtung als Reichstagsabgeordnete Kenntnis bekommen haben, im Zivil-, Straf- und Disziplinarverfahren als Zeugen vernommen werden dürfen, bzw. inwieweit den Reichstagsabgeordneten das Recht zusteht, ihr Zeugnis über solche Tatsachen, von denen sie in Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Abgeordnete Kenntnis bekommen haben, zu verweigern, ist bekanntlich streitig. Von der einen Seite wird behauptet, daß in den Schlussworten des Artikel 30 der Reichsverfassung: „oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden“ ein Schutz gegeben sei gegen den Zwang, über derartige Tatsachen vor Gericht Zeugnis abzulegen. Die herrschende Meinung, der auch die Gerichte bisher gefolgt sind, hält dagegen auch die Mitglieder des Reichstages für verpflichtet, in Zivil-, Straf- und Disziplinarsachen unbeschränkt Zeugnis abzulegen.

Für die Mitglieder der bremischen Bürgerschaft kann diese für die Reichstagsmitglieder bestehende Streitfrage dahingestellt bleiben, denn wenn auch der Artikel 30 der Reichsverfassung in dem den Reichstagsabgeordneten günstigeren Sinne auszulegen wäre, so würde diese Bestimmung doch nur auf die Mitglieder des Reichstages Anwendung finden, nicht auf die Mitglieder der Landtage und Kammern der Einzel-

staaten. Für die Mitglieder der bremischen Bürgerschaft ist daher lediglich zu prüfen, ob nach den maßgebenden Reichsgesetzen über den Zivil- und Strafprozeß und über das Reichs-Disziplinarverfahren eine Einschränkung der Zeugnispflicht im Zivil- und Strafverfahren und in Reichs-Disziplinarsachen und nach dem maßgebenden bremischen Beamtengegesetz eine Einschränkung der Zeugnispflicht im bremischen Disziplinarverfahren begründet ist. Beides ist nicht der Fall. Weder die Zivilprozeßordnung noch die Strafprozeßordnung noch das Reichsbeamtengegesetz enthält zugunsten der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen eine Einschränkung der Zeugnispflicht. Für Zivilsachen bestimmt freilich der § 383 Ziffer 5 der Zivilprozeßordnung, daß Personen, denen kraft ihres Amtes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf die sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind. Aber nach der herrschenden Meinung findet diese Bestimmung auf Mitglieder des Reichstages und anderer deutscher gesetzgebender Versammlungen keine Anwendung. Ebensowenig gibt das bremische Beamtengegesetz hinsichtlich der Zeugnispflicht der Bürgerschaftsmitglieder eine Ausnahmegesetzvorschrift, vielmehr finden in bremischen Disziplinarsachen gemäß § 98 des bremischen Beamtengesetzes die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Daß aus dieser Rechtslage unter Umständen für die Bürgerschaftsmitglieder Schwierigkeiten entstehen können, ist nicht zu verkennen, besonders wenn ein Bürgerschaftsmitglied über Tatsachen als Zeuge vernommen werden soll, zu deren Geheimhaltung es nach § 51 Absatz 2 der bremischen Verfassung auf seinen Staatsbürgereid verpflichtet ist. Im Zivil-, Straf- und Reichs-Disziplinarverfahren ist es Sache der gesetzgebenden Körperschaften des Reiches, hier eine Änderung herbeizuführen; bis dahin muß es dem Takt der Gerichte überlassen bleiben, Konflikte zwischen der Zeugnispflicht und den Verpflichtungen, die den Bürgerschaftsmitgliedern als solchen obliegen, nach Möglichkeit zu vermeiden. In bremischen Disziplinarsachen ist selbstverständlich den bremischen gesetzgebenden Körperschaften unbenommen, Bestimmungen zum Schutz der Bürgerschaftsmitglieder zu treffen.

In einer anderen Richtung bewegt sich das Privilegium, das der Artikel 31 der Reichsverfassung den Mitgliedern des deutschen Reichstages gewährt. Nach Artikel 31 der Reichsverfassung kann kein Mitglied des Reichstages ohne Genehmigung des Reichstages während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Ferner ist eine Genehmigung des Reichstages bei einer Verhaftung wegen Schulden (in Offenbarungseidverfahren) erforderlich. Endlich ist auf Verlangen des Reichstages jedes Strafverfahren gegen ein Reichstagsmitglied und jede Untersuchung oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufzuheben. Es fragt sich, ob und inwieweit ein solches Privilegium auch den Mitgliedern der bremischen Bürgerschaft zusteht.

Nach § 6 Ziffer 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung steht es den Einzelstaaten frei, in ähnlicher Weise landesgesetzliche Bestimmungen über die Voraussetzungen zu treffen, unter denen gegen Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden darf. Ferner ist nach § 904 Ziffer 1 der Zivilprozeßordnung die Zivilhaft unstatthaft gegen die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt, und nach § 905 Ziffer 1 wird die Zivilhaft gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung für die Dauer der Sitzungsperiode unterbrochen, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt.

Der Grundgedanke dieser Bestimmungen ist, daß jedes Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung, solange diese tagt, seiner gesetzgeberischen Tätigkeit nicht entzogen werden soll. Hiernach würden die angeführten Gesetzesparagrafen, da die bremische Bürgerschaft eine gesetzgebende Versammlung ist, auch auf die Mitglieder

der bremischen Bürgererschaft Anwendung finden. Erhebliche Zweifel entstehen jedoch dadurch, daß in den fraglichen Gesetzen die betreffenden Privilegien nur für die Dauer einer Sitzungsperiode verliehen werden, die bremische Bürgererschaft aber keine Sitzungsperioden kennt, sondern permanent sitzt. Über den Wortlaut des Gesetzes sich hinwegzusetzen, ist aber im vorliegenden Falle um so bedenklicher, als die Folge sein würde, daß gegen Mitglieder der bremischen Bürgererschaft, solange sie dieser Körperschaft angehören, also unter Umständen 20 oder 30 Jahre lang, keine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann und keine Zivilhaft statthaft ist, sofern nicht die Bürgererschaft dazu ihre Zustimmung gibt; es ist sehr fraglich, ob der Gesetzgeber diese Privilegien soweit ausdehnen wollte. Tatsächlich hat denn auch Bremen nicht versucht, von der reichsgesetzlichen Ermächtigung des § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung im Wege der bremischen Landesgesetzgebung zu Gunsten der Bürgerchaftsmitglieder Gebrauch zu machen, und es ist zum mindesten zweifelhaft, ob es dazu befugt ist, und ob die §§ 904 und 905 der Zivilprozeßordnung auf die Mitglieder der bremischen Bürgererschaft Anwendung zu finden haben.

II. Die Immunität der Bürgerchaftsmitglieder bei den Beratungen in den Deputationen.

Die Stellung der Bürgerchaftsmitglieder in den Deputationen ist verschieden je nach dem, ob es sich um beratende oder um verwaltende Deputationen handelt.

Die beratenden Deputationen sind eine Art von parlamentarischen Ausschüssen, die nur die Besonderheit haben, daß sie aus Mitgliedern der beiden gesetzgebenden Körperschaften bestehen. Die Bürgerchaftsmitglieder der beratenden Deputationen genießen daher für die Beratungen in diesen Deputationen Immunität in demselben Umfange, wie die Bürgerchaftsmitglieder in den Beratungen des Plenums oder der Kommissionen der Bürgerchaft. Das oben unter I Ausgeführte findet auf sie Anwendung. Weitere Privilegien, insbesondere bezüglich der Zeugnispflicht, stehen ihnen nicht zu.

Dagegen sind die verwaltenden Deputationen eine Art von Behörden. Sie haben einen ähnlichen Charakter, wie in Preußen die bei den Magistraten gebildeten städtischen Deputationen. Die Mitglieder solcher städtischen Deputationen sind nach Ansicht des Reichsgerichts Beamte im Sinne § 359 des Strafgesetzbuches. Das Gleiche dürfte hiernach, wenn auch diese Frage nicht ohne Zweifel ist, für die Bürgerchaftsmitglieder der verwaltenden Deputationen anzunehmen sein. Sie sind, wenn sie auch nicht Beamte im Sinne des bremischen Beamtengesetzes sind und daher insbesondere nicht dem Disziplinarverfahren des bremischen Beamtengesetzes unterliegen, doch als öffentliche Beamte im weiteren Sinne anzusehen. Die Folge dieser Beamtenstellung der bürgerchaftlichen Deputationsmitglieder ist, daß einerseits die Bestimmungen des Zivil- und Strafrechts über die Haftbarkeit des Staates für Handlungen seiner Beamten und über die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten selbst auf die bürgerchaftlichen Mitglieder verwaltender Deputationen Anwendung finden, und daß andererseits die im Straf- und Zivilprozeß und im Disziplinarverfahren für die Zeugnispflicht der Beamten gegebenen Einschränkungen auch für die bürgerchaftlichen Mitglieder der verwaltenden Deputationen gelten. In letzterer Beziehung bestimmt der § 53 der Strafprozeßordnung, daß öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen im Strafverfahren nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden dürfen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachteil bereiten würde. Diese Bestimmung der Strafprozeßordnung findet in Reichsdisziplinarsachen und in bremischen Disziplinarsachen entsprechende Anwendung. Ferner können nach § 383 Ziffer 5 der Zivilprozeßordnung Personen, welchen kraft ihres Amtes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten

ist, in betreff der Tatsachen, auf die sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht, ihr Zeugnis im Zivilverfahren verweigern, es sei denn, daß sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. (§ 385, Abs. 2 der Zivilprozeßordnung.) Als vorgesetzte Dienstbehörde im Sinne des § 53 der Strafprozeßordnung und als die Behörde, die im Sinne des § 385, Abs. 2 der Zivilprozeßordnung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbinden kann, wird bezüglich der bürgerchaftlichen Deputationsmitglieder wohl die Deputation, der sie angehören, anzusehen sein.

Der Vollständigkeit halber mag schließlich noch erwähnt werden, daß dieselben Grundsätze, die hier für die bürgerchaftlichen Mitglieder der verwaltenden Deputationen entwickelt sind, auch gelten für die bürgerchaftlichen Mitglieder in den bremischen Behörden, wie z. B. in der Behörde für das Landschulwesen oder in der Behörde für das Technikum.

Die Juristische Kommission.

Mitteilung des Senats

vom 26. Februar 1909.

1. Inventar für das Polizeihaus.

2. Volksschule an der Hemelingerstraße.

Zu den obengenannten Gegenständen stimmt der Senat dem Beschlusse der Bürgerchaft vom 24. d. Mts. zu.
